

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
gemäß Niederdruckanschlussverordnung

(NDAV vom 01.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 BGBl. I S. 2034)

gültig ab 01.01.2019

1. Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Gasverteilnetz

Der Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss wird gemäß NDAV pauschal berechnet und für jedes kW der am Netzanschluss zur Verfügung gestellten Leistung, die die Leistungsanforderung von 150 kW übersteigt, zusätzlich zu den Netzanschlusskosten berechnet.

	ohne USt	incl. USt
Je weiteres kW oberhalb von 150 kW Anschlussleistung	1,68 €/kW	2,00 €/kW ²

Auskunft erhalten Sie unter:

Tel: 05971-45253

Fax: 05971-45484

2. Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten werden für Nennweiten bis DN 50 und einer Länge bis 35 m pauschal abgerechnet. Darüber hinaus gehende Längen werden gesondert weiterberechnet.

Hausanschlusspauschale Neuanschluss		ohne USt	incl. USt
Pauschale bis 35 m Hausanschlusslänge	Nennweite bis DN 50	200,00 €	238,00 € ²
Pauschale für Mehrlängen pro Meter (bis 100 m Anschlusslänge)	Nennweite bis DN 50	5,43 €	6,46 € ²
Erstattung für Tiefbau auf dem Grundstück in Eigenleistung	Die Erstattung erfolgt bei einer gemeinsamen Verlegung mit anderen Anschlussleitungen (z.B. Strom, oder Wasser) einmalig.	50,00 €	59,50 € ²

Für Netzanschlüsse größer der Nennweite DN 50 werden die tatsächlichen Herstellungskosten nach Aufwand berechnet. Der Anschlussnehmer lässt die von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zur Verfügung gestellten Mauer- und Bodenplattendurchführungen fachgerecht einbauen.

Die Ausschachtung des Hausanschlussgrabens auf dem eigenen Grundstück kann durch den Anschlussnehmer in Eigenleistung durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Einweisung durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH erforderlich.

3. Inbetriebsetzung

Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Dieser ist in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlagen des Kunden aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer zu vertretenen Gründen nicht möglich, so wird dem Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung eine Inbetriebsetzungspauschale in Rechnung gestellt (siehe Punkt 6.2 Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung).

	ohne USt	incl. USt
Vergebliche Inbetriebsetzung	48,50 €	57,72 € ²

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

		ohne USt	incl. USt
Mahnung ¹		3,00 € ¹	
Nachinkasso/Direktinkasso ¹		20,00 € ¹	
Unterbrechung der Versorgung durch Sperrung *		48,50 € ¹	
Wiederherstellung der Versorgung durch Entsperrung *	<u>innerhalb</u> der Arbeitszeit:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Mo - Do 7:00 – 18:00 • Fr 7:00 – 14:00 	48,50 €	57,72 € ²
	<u>außerhalb</u> der Arbeitszeit		
	<ul style="list-style-type: none"> • Mo - Do 18:00 – 7:00 • Fr 14:00 – Sa 24:00 	149,90 €	178,38 € ²
	an Sonntagen und gesetzl. Feiertagen	162,50 €	193,38 € ²

*Wird zur Sperrung das Trennen der Netzanschlussleitung gem. § 24 NDAV erforderlich, werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand berechnet. Das gilt auch für die Wiederherstellung. Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung bzw. der Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die mit ² gekennzeichneten Preise enthalten die seit 01.06.2007 gültige Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe von 19%.

Rheine, den 12. Dezember 2018